

Leitfaden für Kultureinrichtungen im Umgang mit Drittmitteln aus Sponsoring und sonstigen Zuwendungen

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport,

Sektion Kunst und Kultur,

Concordiaplatz 2, 1010 Wien

ivb@bmkoes.gv.at

Stand: 20. Dezember 2022

Redaktionsteam:

Andrea Braidt, Michael Diem, Natascha Müllauer, Julia Müller, Theresia Niedermüller, Annamaria Šikoronja-Martines, Claudia Ströbitzer, Agnes Wiesbauer-Lenz, Brigitte Winkler-Komar

Das Redaktionsteam dankt allen Beteiligten für ihre Beiträge im Zuge der Erstellung des Leitfadens sowie dem Fundraising Verband Austria für die Prozessbegleitung.

Inhalt

Präambel	4
1 Einleitung	5
2 Kriterien zur Beurteilung einer möglichen Kooperation	6
2.1 Unabhängigkeitskriterium	6
2.2 Ausschlusskriterien	7
2.3 Prüfkriterien	7
2.4 Weitere Beurteilungskriterien	8
3 Prozesse	9
3.1 Prüfung und Recherche	9
3.2 Verantwortlichkeiten	10
3.3 Transparenz	10
4 Erläuterungen und Glossar	12
5 Weiterführende Links	16

Präambel

Inhalt und Ziel des Leitfadens ist die Definition von einheitlichen Standards und Prozessen, die den Kultureinrichtungen als Rahmen bzw. als Anleitung und Entscheidungshilfe im Umgang mit Drittmitteln¹ aus Sponsoring und sonstigen Zuwendungen dienen. Der Leitfaden soll dazu beitragen, das gesellschaftliche Engagement für den Kultursektor zu fördern und zu stärken.

Dieser Leitfaden wurde auf Initiative des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) erstellt und gilt in erster Linie für die Kultureinrichtungen des Bundes. Allen weiteren österreichischen Kultureinrichtungen wird dessen Anwendung empfohlen.

Dieser Leitfaden bezieht sich auf Mittel aus Unternehmenssponsoring, Mittel von Unternehmens- und Privatstiftungen, von Freundes- und Fördervereinen, auf Geldspenden, unentgeltliche Sach- oder Dienstleistungen, auf Schenkungen und testamentarische Zuwendungen, jeweils in maßgeblichem Umfang². Nicht behandelt werden hier Kleinspenden³, echte Mitgliedsbeiträge⁴ sowie Kooperationen mit Medien und Künstler:innen-Agenturen.

Unabhängig von diesem Leitfaden gelten die bestehenden Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen zu Compliance⁵ im Sinne eines Verhaltenskodex bzw. von Anti-Korruptionsmaßnahmen. Für Schenkungen im musealen Kontext wird die Erstellung einer Bewertungsrichtlinie empfohlen.

¹ Siehe 4. Erläuterungen und Glossar

² Siehe 3.1. und 4. Erläuterungen und Glossar

³ Siehe 4. Erläuterungen und Glossar

⁴ Siehe 4. Erläuterungen und Glossar

⁵ Siehe 4. Erläuterungen und Glossar

1 Einleitung

Für viele österreichische Kultureinrichtungen ist die Finanzierung über Drittmittel, zusätzlich zu den Mitteln aus öffentlicher Hand, ein fester, oftmals wichtiger Bestandteil ihres Budgets geworden. Privates Engagement für Kunst und Kultur stellt einen gesellschaftlichen Mehrwert dar. Wirtschaft und Kultur sind beides unverzichtbare Bestandteile unserer Gesellschaft, die gegenseitig voneinander – nicht nur in finanzieller Hinsicht – profitieren können. Partner:innen⁶ ermöglichen eine Vielzahl kultureller Projekte und Programme, die ohne deren Beiträge nicht verwirklicht werden könnten.

Die öffentliche Hand unterstützt die Finanzierung über Drittmittel bereits jetzt über die Möglichkeit der Spendenabsetzbarkeit⁷ und die erleichterte Absetzbarkeit von Sponsorleistungen im Kulturbereich.

⁶ Siehe 4. Erläuterungen und Glossar

⁷ Siehe 4. Erläuterungen und Glossar und 5. Weiterführende Links

2 Kriterien zur Beurteilung einer möglichen Kooperation

Kultureinrichtungen haben ein Leitbild oder eine Mission, einen Gründungsgedanken, einen künstlerischen Auftrag oder handeln nach bestimmten Grundsätzen, die in Vereinsstatuten, Gründungs- oder Stiftungsurkunden oder in einem gesetzlichen Auftrag festgelegt sind. Inhalt des Leitbildes können die Bewahrung, Erforschung und Förderung des kulturellen Erbes sein, die Förderung des künstlerischen Austausches, die Ermöglichung eines Zugangs zu Kunst und Kultur und deren Vermittlung bzw. Erschließung, die Produktion bzw. Aufführung oder Interpretation künstlerischer Werke und vieles mehr.

Damit verbunden sind Werte, die den Aktivitäten einer Kultureinrichtung aufgrund ihrer Satzungen, Memoranden und Leitbilder zugrunde liegen. Vielfalt, Diversität, Inklusion, Wertschätzung, Respekt, Nachhaltigkeit und Transparenz können Teil dieses Wertekanons sein, der auf demokratischen Prinzipien beruht.

Bevor eine Kooperation eingegangen wird, hat sich die Kultureinrichtung ein Gesamtbild über Partner:innen zu verschaffen. Die Prüfung anhand der unten angeführten Beurteilungskriterien ist ein wesentlicher Schritt im Entscheidungsprozess über eine mögliche Partnerschaft.

Finanzielle Abhängigkeiten von einem:einer Partner:in oder wenigen Partner:innen sind besonders gut abzuwägen. Je breiter und vielfältiger die Finanzquellen einer Kulturorganisation aufgestellt sind, desto sicherer ist die finanzielle Basis. Es sei hier festgehalten, dass jede Kultureinrichtung im Rahmen ihrer Selbstverantwortung und Sorgfaltspflicht für sich zu entscheiden hat, ob eine mögliche Kooperation bzw. die Annahme bestimmter Mittel vertretbar ist.

2.1 Unabhängigkeitskriterium

Partnerschaften dürfen die künstlerische und wissenschaftliche Unabhängigkeit der Kultureinrichtung nicht gefährden.

2.2 Ausschlusskriterien

Bestimmungen, die eine Kooperation oder die Annahme von Drittmitteln ausschließen, betreffen folgende potenzielle Partner:innen:

- Unternehmen und Stiftungen, die ihren Sitz in einem Land haben, gegen welches Österreich oder die Europäische Union Sanktionen verhängt hat und die in Wirtschaftszweigen tätig sind, die von diesen Sanktionen betroffen sind;
- Privatpersonen und deren Stiftungen, die auf Sanktionslisten Österreichs oder der Europäischen Union angeführt sind;
- Partner:innen, deren finanzielle Mittel zum überwiegenden Teil nachweislich aus Ländern kommen, die auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke⁸ angeführt sind (Richtlinien für Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung).

Diese Kriterien sind auch auf bereits bestehende Kooperationen anzuwenden. Bestehende Verträge, die nicht bereits kraft Gesetzes unwirksam sind, sind ehestmöglich im Rahmen der anzuwendenden gesetzlichen und vertraglichen Regelungen aufzulösen.

2.3 Prüfkriterien

Folgende Prüfkriterien sind für die Beurteilung von Partner:innen einer möglichen Kooperation bzw. vor der Annahme von Drittmitteln heranzuziehen:

- Aktivitäten und Geschäftspraktiken von Partner:innen;
- Hohes Maß an Übereinstimmung der Werte von Partner:innen mit jenen der Kultureinrichtung;
- Wertschätzendes Miteinander und Bekenntnis zu einer diversen und inklusiven Gesellschaft;
- Sorgsamer und verantwortungsvoller Umgang mit natürlichen Ressourcen im Sinne eines nachhaltigen Wirtschaftens;
- Veröffentlichung eines Nachhaltigkeits-, CSR- oder ESG/CSRD⁹-Berichts oder sonstiger öffentlich zugänglicher Berichte;

⁸ Siehe 5. Weiterführende Links

⁹ Siehe 4. Erläuterungen und Glossar

- Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen;
- Internationale Arbeits- und Sozialstandards laut International Labour Organization¹⁰ (ILO);
- Einhaltung der Menschenrechte.

2.4 Weitere Beurteilungskriterien

Von Kooperationen, die der Reputation einer Kultureinrichtung schaden könnten, ist abzuraten.

Wesentlich in diesem Zusammenhang ist die Prüfung von Ziel bzw. Inhalt der Kooperation in Abwägung mit eventuell divergierenden Werten bzw. entgegengesetzten Leitbildern der Partner:innen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Zusammenarbeit auch bei divergierenden Werten sinnvoll sein. Zum Beispiel, wenn über die Partnerschaft gesellschaftliche Werte wie Inklusion, Zugang zu Kunst und Kultur und deren Vermittlung, soziale Gerechtigkeit oder demokratische Prinzipien gestärkt werden – was aber u.U. nicht dem Leitbild von Partner:innen entspricht, die nach wirtschaftlichen Kriterien (Gewinnmaximierung) agieren.

¹⁰ Siehe 5. Weiterführende Links

3 Prozesse

Jede Kultureinrichtung definiert für sich einen standardisierten Entscheidungsprozess, der dem Abschluss von Kooperationsverträgen und der Annahme von Drittmitteln vorhergeht. Wichtiger Teil des Prozesses ist die Prüfung der potentiellen Partner:innen unter Einbindung der entscheidungsrelevanten Stellen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Verhältnismäßigkeit: Art und Umfang einer Prüfung müssen im Verhältnis zur Höhe der Mittel und zum möglichen Risiko stehen.

3.1 Prüfung und Recherche

- Vor dem Abschluss einer Vereinbarung ist eine Prüfung auf Basis der in Kapitel 2 angeführten Kriterien durchzuführen. Empfehlenswert ist die Erstellung einer Checkliste, anhand derer eine systematische Beurteilung erfolgen kann. Der Rechercheprozess ist zu dokumentieren und den Aufsichtsorganen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- Eine Standard-Recherche beinhaltet öffentlich zugängliche Informationen, die beispielsweise über Web-Suchmaschinen gefunden werden können, über nationale und internationale Firmenregister, über unternehmenseigene Jahresberichte, Nachhaltigkeits- oder im EU-Raum verpflichtende ESG/CSRD-Berichte und über eine etwaige Mitgliedschaft eines Unternehmens in Nachhaltigkeitsnetzwerken wie respACT oder Global Compact. Sind die Recherche-Ergebnisse nicht eindeutig, können zusätzlich Rechercheplattformen oder externe Recherche-Unternehmen herangezogen werden.
- Jeder Kulturbetrieb hat zu definieren, ab welcher Betragshöhe eine Prüfung von Partner:innen zu erfolgen hat. Entscheidend ist hier die Maßgeblichkeit¹¹ des Betrags. Als maßgeblich werden in diesem Leitfaden Beträge definiert, die 10.000 Euro pro Partner:in pro Geschäftsjahr übersteigen.

¹¹ Siehe 4. Erläuterungen und Glossar

- Laufende Kooperationen und solche, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind in regelmäßigen Abständen zu evaluieren, da sich Aktivitäten, Geschäftspraktiken und Reputation von Partner:innen ändern oder diesbezüglich neue Informationen verfügbar sein können.

3.2 Verantwortlichkeiten

Wichtig ist eine klare Festlegung, welche Stellen/Abteilungen vor dem Abschluss einer Kooperation bzw. der Annahme von Drittmitteln in die Entscheidung miteinbezogen oder zumindest informiert werden müssen. In der Regel sind dies:

- die verantwortliche Abteilung (Fundraising, Sponsoring, Development oder Marketing),
- Leitung Finanzen,
- Geschäftsführung und/oder künstlerische Leitung.

Es wird empfohlen, dem Aufsichtsorgan den Leitfaden zur Kenntnis zu bringen und über die darauf basierenden Entscheidungen einmal pro Jahr zu berichten.

3.3 Transparenz

- Eingegangene Partnerschaften sind in geeigneter Form (z.B. Logo von Partner:innen auf der Webseite) auf einem zur Verfügung stehenden Medium zu kommunizieren. Im Fall von Sponsoring- und Kooperationsvereinbarungen ist die öffentlichkeitswirksame Bewerbung der Zusammenarbeit meist Teil der Gegenleistung. Bei Privatpersonen sind Persönlichkeitsrechte und Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Die Nennung von Partner:innen ist generell von deren Zustimmung abhängig.

- Dieser Leitfaden ist von den Kultureinrichtungen des Bundes zu veröffentlichen. Allen anderen Kultureinrichtungen wird die Veröffentlichung ihrer Leitfäden oder vergleichbarer Richtlinien (z.B. im Sinne eines Code of Conducts¹²) – soweit vorhanden – empfohlen.
- Weiters wird empfohlen, die Entscheidungsprozesse intern transparent darzulegen sowie nach den internationalen Prinzipien für ethisches Fundraising¹³ zu handeln.

¹² Siehe 4. Erläuterungen und Glossar

¹³ International Statement of Ehtical Principles in Fundraising, siehe 5. Weiterführende Links

4 Erläuterungen und Glossar

Code of Conduct

Ein Code of Conduct oder Verhaltenskodex ist ein Teil der Corporate Social Responsibility (CSR) eines Unternehmens, einer Behörde oder Organisation. Der Code of Conduct soll den Mitarbeiter:innen Handlungsorientierung geben und unerwünschte Handlungen vermeiden. Erwartet wird ein verantwortliches, ethisch korrektes und integrires Verhalten aller Beschäftigten oder Mitglieder von Gremien. Diese Erwartung betrifft auch Dritte wie Geschäftspartner:innen und engagierte Künstler:innen. Des Weiteren ist in einem Verhaltenskodex explizit zu regeln, wie sich Mitarbeiter:innen verhalten sollen, wenn sie einen Verstoß gegen anwendbare Vorschriften beobachten und was die Konsequenzen von Fehlverhalten sind.

Compliance

Der Begriff Compliance stammt aus dem Angloamerikanischen und bedeutet übersetzt so viel wie Rechtstreue bzw. Regelkonformität. Zum einen können dies rechtlich verbindliche Vorschriften sein, zum anderen aber auch Regeln, denen sich ein Unternehmen oder eine Organisation freiwillig unterwirft. Basis für viele Compliance-Richtlinien ist ein Verhaltenskodex (Code of Conduct). Wichtige Bestandteile sind zum Beispiel der Umgang mit Korruption und Interessenskonflikten sowie Sorgfalts- und Aufsichtspflicht. Hier sei auch auf die strafrechtlichen Regelungen im Strafgesetzbuch §§ 302 ff hingewiesen sowie auf den für Bundeseinrichtungen geltenden Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017.

Drittmittel

Im Kulturbereich sind unter Drittmittel all jene Finanzmittel zu verstehen, die nicht über die öffentliche Hand (oder ausgegliederte Förderstellen, die öffentliche Mittel vergeben) oder über erwirtschaftete Erlöse (wie etwa Ticket-Verkäufe) kommen, also Mittel von Unternehmen, Stiftungen, Freundes- und Fördervereinen, nichtstaatlichen Organisationen und Privatpersonen.

CSRD Berichterstattung (ESG Reporting)

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) – für Unternehmen in EU-Mitgliedsstaaten verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung, auch bekannt als ESG-Reporting (Environment, Social, Governance). Damit werden große Unternehmen – und in

weiterer Folge auch börsennotierte Klein- und Mittelbetriebe – verpflichtet, Informationen zu Nachhaltigkeitsfragen wie Umweltrechten, sozialen Rechten, Menschenrechten und Governance-Faktoren zu veröffentlichen. Entsprechend dem aktuellen Entwurf¹⁴ soll das Inkrafttreten stufenweise, je nach Unternehmensgröße, in den Jahren 2024, 2025 und 2026 erfolgen. Die Berichterstattung muss von akkreditierten unabhängigen Prüfer:innen zertifiziert werden.

Kleinspenden

Als Kleinspenden werden Spenden bezeichnet, deren Höhe im oder unter dem Bereich einer durchschnittlichen Spende einer Organisation liegt. Die Höhe kann je nach Organisation erheblich variieren. Spendenwerbende NGOs zum Beispiel, definieren Spenden unter 500 Euro häufig als Kleinspenden. Die Anwendung des hier vorliegenden Leitfadens bezieht sich auf Spenden und andere Drittmittel in maßgeblichem Umfang (siehe unten).

Maßgeblichkeit

Welche Höhe der Zuwendung bzw. des Sponsoringbetrags für einen Kulturbetrieb maßgeblich ist, hängt von dessen Größe und somit dessen Gesamtbudget ab. Als genereller Richtwert für die Maßgeblichkeit wird in diesem Leitfaden ein Beitrag von mehr als 10.000 Euro pro Partner:in pro Geschäftsjahr definiert. Dieser Betrag kann in gewissen Abständen an die Teuerungsrate angepasst werden.

Mitgliedsbeiträge

Echte Mitgliedsbeiträge - das sind solche, die eine Teilnahme am Vereinsleben ermöglichen (wie zum Beispiel ein Stimmrecht in der Generalversammlung) - sind steuerlich nicht abzugsfähig. Davon zu unterscheiden sind Mitgliedsbeiträge im Sinne von Fördermitgliedschaften: diese Beiträge gelten als Spenden und sind somit spendenbegünstigt¹⁵, sofern für den betreffenden Kulturbetrieb die Spendenbegünstigung gilt.

¹⁴ Informationsstand zum Zeitpunkt der Erstellung des Leitfadens, siehe www.consilium.europa.eu

¹⁵ Die steuerliche Abzugsfähigkeit gilt für jenen Teil des Mitgliedsbeitrages, für den es keine materiellen Gegenleistungen (wie z.B. Tickets) gibt, und dieser daher als Spende betrachtet werden kann.

Partner:in

Als Partner:in von Kultureinrichtungen werden hier nicht-öffentliche Fördergeber:innen verstanden wie Sponsoren und andere Kooperationspartner:innen, Stiftungen, Vereine/Organisationen, Fördererinnen:Förderer, Mäzeninnen:Mäzene und Spender:innen.

Spende

Eine Spende ist eine freiwillige, unentgeltliche Geld- oder Sachzuwendung, die ohne Gegenleistung und i.d.R. ohne Zweckbindung gegeben wird. Sachzuwendungen oder Sachspenden können auch in Form von Dienstleistungen oder sonstigen unentgeltlichen Leistungen erfolgen.

Spendenabsetzbarkeit

Spenden von Privatpersonen an gemeinnützige Kultureinrichtungen sind seit 2016 steuerlich absetzbar. Die Absetzbarkeit ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Die Kultureinrichtung muss in die Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) aufgenommen sein. Zuvor ist die Erteilung der Spendenbegünstigung beim BMF zu beantragen.¹⁶ Dies entfällt für Kultureinrichtungen, die bereits per Gesetz spendenbegünstigt sind.

Steht der Zuwendung eine Gegenleistung gegenüber, darf der gemeine Wert der Gegenleistung höchstens 50% der Zuwendung betragen. In diesem Fall ist nur der Teil der Zuwendung, der den gemeinen Wert der Gegenleistung überschreitet, abzugsfähig. Steht der Zuwendung jedoch eine Gegenleistung von völlig unerheblichem Wert gegenüber, ist zur Gänze von einer Spende auszugehen, vgl. EStR 2020, Einkommensteuerrichtlinien 2020.

¹⁶ Geltende Bestimmungen zum Zeitpunkt der Erstellung des Leitfadens

Schenkung

Eine Schenkung ist eine unentgeltliche Vermögensübertragung. Laut ABGB ist eine Schenkung ein Vertrag, wodurch eine Sache jemandem unentgeltlich überlassen wird. Eine Schenkung bedarf deshalb der Annahme durch Beschenkte. Schenkungen können mit einer Auflage oder Zweckbestimmung erfolgen.

Sponsoring

Unter Sponsoring versteht man die Zuwendung von Finanz- oder Sachmittel an Institutionen oder Personen, die mit einer Leistung verbunden sind. Sponsoring beruht also auf dem Prinzip Leistung und Gegenleistung, wobei die Konditionen meist in einem Sponsoringvertrag geregelt sind. Im Fall von Kultursponsoring erbringt die Kultureinrichtung in der Regel Werbe- oder PR-Leistungen für den Sponsor, welcher im Gegenzug Geld- oder Sachmittel zur Verfügung stellt.

Hierbei ist zu beachten, dass bestimmte Branchen, wie Banken oder Versicherungen, nicht umsatzsteuerpflichtig und damit nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind. In diesem Fall entspricht der Nettowert des Sponsoringbetrags dem Bruttowert.

Testamentarische Zuwendung

Bei einer testamentarischen Zuwendung kann es sich um eine Erbschaft oder um ein Vermächtnis (Legat) handeln. Unter Erbe versteht man die gesamte Hinterlassenschaft, die auf mehrere Personen oder Institutionen aufgeteilt werden kann. Ein Vermächtnis betrifft eine bestimmte Sache oder einen bestimmten Geldbetrag als Teil einer Hinterlassenschaft.

5 Weiterführende Links

- **Sanktionslisten der Europäischen Union**
<https://www.sanctionsmap.eu>
- **Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Rechtsgrundlagen in Österreich**
<https://www.bmf.gv.at/themen/finanzmarkt/geldwaescherei-terrorismusfinanzierung.html>
- **EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke**
<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-list-of-non-cooperative-jurisdictions/>
- **Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen**
<https://sdgs.un.org/goals>
- **Arbeits- und Sozialstandards der International Labour Organization (ILO)**
www.ilo.org
www.ilo.org/berlin
- **Internationale Menschenrechte**
Empfohlen werden kann hier der jährlich erscheinende World Report von Human Rights Watch zur Menschenrechtslage weltweit. Dieser untersucht die Entwicklungen in mehr als 100 Ländern. www.hrw.org
- **Spendenbegünstigung für Kunst und Kultur in Österreich**
<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/spenden/informationen-fuer-spendenorganisationen/spenden-info-kuenstlerische-taetigkeiten.html>
- **International Statement of Ethical Principles in Fundraising, s. European Fundraising Association (EFA)** <https://efa-net.eu/about/ethics>
- **Beispiel eines umfassenden Code of Conduct, Tiroler Festspiele Erl**
<https://www.tiroler-festspiele.at/code-of-conduct>

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

bmkoes.gv.at